

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



100 | 19/20
20/20

Photo: J. Dietrich/Hofbros

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Grunderwerbsteuer bei Share Deals verschärft

Zum 1. Juli 2021 sind weitreichende Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) in Kraft getreten. Besonders von der Gesetzesänderung betroffen sind Vorgänge, bei denen Anteile an Gesellschaften mit Immobilienvermögen übertragen werden.

Das GrEStG ist auf bestimmte Rechtsvorgänge ausgerichtet, die einen Eigentümerwechsel bei einem inländischen Grundstück bewirken. Der häufigste Fall ist der Abschluss eines Grundstückskaufvertrages. Ein solcher direkter, unmittelbarer Übergang des Eigentums an einem Grundstück von einer Person auf eine andere liegt nicht vor, wenn sich das inländische Grundstück im Eigentum einer Gesellschaft – sei es eine Personengesellschaft, wie zum Beispiel GbR, OHG, KG oder GmbH & Co. KG, oder eine Kapitalgesellschaft, wie zum Beispiel AG oder GmbH, befindet und der oder die Inhaber der Gesellschaft ihre Gesellschaftsanteile auf andere übertragen. Solche Übertragungen von Gesellschaftsanteilen werden allgemein als Share Deals bezeichnet. Bei Share Deals von Anteilen an einer Gesellschaft, die (auch) Grundstücke besitzt, bleibt die Gesellschaft selbst weiterhin wie bisher Eigentümerin der Grundstücke. Nur die Gesellschafter haben gewechselt. Allerdings können die Gesellschafter mittelbar über die Gesellschaft Kontrolle über das Grundstück ausüben. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber Vorschriften im GrEStG verankert, welche auch die Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften der Grunderwerbsteuer unterwerfen, wenn sie im wirtschaftlichen Ergebnis einer Grundstücksübertragung entspricht. Im Rahmen solcher Anteilsübertragungen bei einer Gesellschaft mit Grundeigentum haben sich in der Vergangenheit Gestaltungsmodelle entwickelt, um speziell die Entstehung von Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Hier setzt die Änderung des GrEStG an.

Bisher galt für Personengesellschaften, zu deren Vermögen ein Grundstück gehört, dass bei einer Änderung des Gesellschafterbestandes innerhalb von fünf Jahren, bei der 95 Prozent und mehr der Anteile am Gesellschaftsvermögen unmittelbar oder mittelbar auf neue Gesellschafter übergehen, Grunderwerbsteuer entsteht. Bei einem Wechsel von 95 Prozent oder mehr der

Gesellschaftsanteile wurde der Gesellschafterwechsel grunderwerbsteuerrechtlich wie die Übereignung eines Grundstückes auf eine neue Personengesellschaft behandelt. Der Vorgang wurde also so gesehen, als ob das Grundstück den Eigentümer wechselt, was tatsächlich allerdings nicht der Fall war.

Die Änderung des GrEStG sorgt für eine Verschärfung dieser Regelung für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden. Anstatt Anteile am Gesellschaftsvermögen im Umfang von 95 Prozent innerhalb von fünf Jahren auf neue Gesellschafter zu übertragen, reicht es nun für die Steuerentstehung aus, wenn 90 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen innerhalb von zehn Jahren auf neue Gesellschafter übertragen werden.

Für Kapitalgesellschaften gab es eine vergleichbare Regelung bisher nicht. Diese wurde jetzt erstmals in das GrEStG eingefügt, so dass auch für Kapitalgesellschaften mit einem inländischen Grundstück im Vermögen für Erwerbsvorgänge ab 1. Juli 2021 bei unmittelbarer oder mittelbarer Änderung des Gesellschafterbestandes innerhalb von zehn Jahren, bei dem mindestens 90 Prozent der Gesellschaftsanteile auf neue Gesellschafter übergehen, ebenfalls Grunderwerbsteuer entsteht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann wird der Wechsel im Gesellschafterbestand wie eine Übereignung des Grundstückes der Kapitalgesellschaft auf eine neue Kapitalgesellschaft behandelt. Eine Ausnahme besteht für Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum Börsenhandel an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes oder an einem für gleichwertig erklärten Drittmarkt zugelassen sind und dort durch ein Börsengeschäft übertragen wurden. Diese Gesellschaftsanteile werden bei der Ermittlung des Prozentsatzes nicht berücksichtigt.

Selbst wenn die beiden zuvor geschilderten Regeln für Personen- und Kapitalgesellschaften nicht greifen, so entsteht auch Grunderwerbsteuer, wenn sich 90 Prozent (bis zum 30. Juni 2021 galt eine Grenze von 95 Prozent) der Gesellschaftsanteile beziehungsweise der wirtschaftlichen Beteiligung an einer Gesellschaft mit inländischem Grundbesitz in der Hand einer Person unmittelbar oder mittelbar vereinigen oder wenn eine Person in einem Rechtsgeschäft 90 Prozent (statt zuvor 95 Prozent)

der Anteile / der wirtschaftlichen Beteiligung an einer grundbesitzenden Gesellschaft erwirbt.

Das GrEStG sieht für bestimmte Fälle auch Vergünstigungen von der Grunderwerbsteuer vor. So sind zum Beispiel Grundstücksübertragungen bei Erbschaften und Schenkungen oder zwischen Eheleuten sowie zwischen Eltern und ihren Kindern von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Auch der Grunderwerb zwischen einer Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern kann von der Steuer anteilig befreit sein. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 6

- Grunderwerbsteuer bei Share Deals verschärft – Seite 1
- Editorial – Seite 2
- Buchgewinn bei freiwilligem Landtausch nicht steuerpflichtig – Seite 2
- Sonderbetriebsvermögen – erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung sichern – Seite 3
- Doppelte Besteuerung von Renten im Fokus – Seite 3
- Abgrenzungen zwischen Geldleistungen und steuerbegünstigten Sachbezügen – Neue Verwaltungsanweisung soll Klarheit schaffen – Seite 4
- Überbrückungshilfe III Plus – Seite 5
- Aufteilung der Vorsteuer bei gemischt genutzten Gebäuden – Seite 5
- Neue Umsatzsteuerregeln für den E-Commerce – Seite 6

Recht | Seite 2, 5

- Grundstückverkehrsgesetz – Lenkung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs möglich? – Seite 2
- Aktuelles zur Kurzarbeit – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 7

- Baustein für einen klimaneutralen Gebäudesektor bis zum Jahr 2045 – Biomassestrategie KielRegion – Seite 7

Verband aktuell | Seite 7 – 8

- Erfolgreiche Abschlussprüfungen 2020/21 – Seite 7
- Veränderungen in den Führungsgremien des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes – Seite 8
- Steuertermine Juli bis September 2021 – Seite 8
- Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

ob ein paar Bücher für den Urlaub oder endlich ein schnelleres Notebook, neue Schuhe zum Wandern oder noch rasch ein Geburtstagsgeschenk für die Tochter oder den Sohn – viele von uns sparen



Dr. Willi Cordts

sich den Weg zum stationären Fachgeschäft und kaufen vom Sofa aus über das Internet ein. Bestimmt sind Sie dabei auch schon einmal auf sogenannte FAQs gestoßen, die es auf zahlreichen Webseiten gibt. Darunter versteht man eine Sammlung häufig gestellter Nutzerfragen zum Beispiel zu Versand, Bezahlung oder Umtausch. Sie werden vom Anbieter zusammengestellt und

für alle sichtbar beantwortet. FAQs beugen doppelten Anfragen vor und entlasten den Kundensupport. Die Nutzerinnen und Nutzer gelangen auf diese Weise schnell an für sie nützliche Informationen.

Das Prinzip der FAQs hat sich auf Konsumentenwebseiten bewährt. Und es wird auch von der öffentlichen Verwaltung seit einiger Zeit häufig genutzt. Das bekommen alle, die in steuerberatenden Berufen tätig sind, leidvoll zu spüren: Allein die FAQs zu den Corona-Überbrückungshilfen I bis III Plus (letztere ist für die Monate Juli bis September 2021 gerade angelaufen, siehe Seite 5) wurden in der Vergangenheit mehrfach von den federführenden Ministerien verändert und angepasst. Das macht die ohnehin sehr komplexe Beratung unserer Mandanten nicht einfacher. Es ist für uns selbstverständlich, Sie nach bestem Wissen stets auf Basis der aktuellen Rechtslage umfassend zu beraten. Grundlage dafür sind in erster Linie die geltenden Gesetze, aber auch Verwaltungsanweisungen, Rechtsprechung und gefestigte Kommentierungen – nicht FAQs! Was die Corona-Hilfen angeht, sieht es in der Praxis anders aus.

Unkompliziert und schnell will der Staat mit diesen Hilfen alle unterstützen, die wirtschaftlich unter den Corona-Maßnahmen leiden. Zu Recht, denn es geht nicht selten um die Existenz von Betrieben und Arbeitsplätzen. Als prüfende Dritte stellen wir für betroffene Mandanten in den meisten Fällen die Hilfsanträge. Es bringt uns an die Belastungsgrenze, täglich anhand der FAQs prüfen zu müssen, ob und wie sich die Grundlagen für unser Handeln schon wieder verändert haben, ob die öffentliche Hand Förderrichtlinien anders auslegt oder ergänzt hat und ob Anträge noch so gestellt werden dürfen, wie wir es tags zuvor gemacht haben. Denn FAQs wirken durchaus nicht nur zugunsten der betroffenen Unternehmen und Soloselbstständigen.

Bleibt zu hoffen, dass die extremen wirtschaftlichen Belastungen infolge der Corona-Pandemie, die eine schnelle und möglichst unbürokratische Hilfskampagne außerordentlich dringend gemacht haben, bald überwunden sind. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass die Umsetzung der verschiedenen Corona-Hilfen einmalige Ausnahmen bleiben. FAQs sind im privaten Bereich eine hilfreiche Sache. Als Basis für die Steuer- und Wirtschaftsberatung würden wir gerne wieder darauf verzichten.

Ihr

Lenkung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs möglich?

Grundstückverkehrsgesetz

Im Zusammenhang mit der Diskussion über politische Lenkungsmöglichkeiten der Agrarstrukturentwicklung sind unter anderem Share Deals stark in den Fokus geraten. Bei Grundstückskäufen per Share Deal ändert sich im Grundbuch nichts, ein Gesellschafterwechsel beim Flächeneigentümer wird dort nicht eingetragen. Auch eine Genehmigungspflicht nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) gibt es für Share Deals nicht. Land & Wirtschaft nimmt die Diskussion zum Anlass, die Wirkungsweise des GrdstVG im Folgenden darzustellen.

Das GrdstVG unterwirft den Kauf land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke einem Genehmigungsvorbehalt. Die einzelnen Bundesländer können bestimmen, ab welcher Grundstücksgröße eine Genehmigung erforderlich wird. Zum Beispiel bedarf es in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern keiner Genehmigung für Grundstücke unter zwei Hektar.

Der Begriff Grundstück ist rechtlich zu verstehen, es wird also auf die Eintragung im Grundbuch abgestellt. Eine Ackerfläche kann somit aus mehreren Grundstücken im Sinne des GrdstVG bestehen. Eine Zusammenrechnung der Grundstücksflächen für Zwecke des GrdstVG erfolgt nicht. Dadurch ist es möglich, einzelne benachbarte Grundstücke genehmigungsfrei zu veräußern, wenn jedes Grundstück kleiner als die Genehmigungsgrenze ist.

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob durch den Verkauf eines Grundstücks eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens entsteht, das heißt, ob die Veräußerung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht. Die Behörde prüft insbesondere,

ob der Kaufpreis in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstücks steht. Die Rechtsprechung geht von einem groben Preismisverhältnis erst dann aus, wenn der Gegenwert mehr als 50 Prozent vom ortsüblichen landwirtschaftlichen Verkehrswert nach oben abweicht, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. Die Rechtsprechung gilt aber grundsätzlich immer nur für den entschiedenen Einzelfall.

Die einzelnen Bundesländer haben die Möglichkeit, durch eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum GrdstVG vom Bundesgesetz abweichende Landesregelungen zu schaffen. Baden-Württemberg hat zum Beispiel eine Preiskontrolle dadurch eingeführt, dass in besonderen Bereichen der vereinbarte Kaufpreis den aus der Kaufwertstatistik für die Gemeinde, auf deren Gebiet das Grundstück liegt, ermittelten durchschnittlichen landwirtschaftlichen Verkehrswert vergleichbarer Grundstücke nicht um mehr als 20 Prozent übersteigen darf. Auch werden Grundstücke, die eine räumlich zusammenhängende Fläche ergeben, als Einheit bei der Größermittlung betrachtet. Diese Maßnahmen dienen der Abwehr von Gefahren für die Entwicklung der regionalen Agrarstruktur.

Keine Einschränkungen kennt das GrdstVG oder ein Ausführungsgesetz der Länder hinsichtlich der Person des Erwerbers. So ist der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Personen- oder Kapitalgesellschaften nicht ausgeschlossen. Bisher sieht auch kein Landesrecht eine Regelung vor, wonach die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, in deren Eigentum landwirtschaftliche Flächen stehen, unzulässig oder an bestimmte weitere Voraussetzungen zu knüpfen sei. ■



Buchgewinn führt nicht zu steuerpflichtigen Einkünften

Freiwilliger Landtausch

Um Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem vereinfachten Verfahren neu zu ordnen, kann gemäß Flurbereinigungsgesetz ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden, ebenso aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Erzielt ein Landwirt bei einem solchen Tausch einen Buchgewinn, zählt dieser nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil aus Oktober 2019 entschied.

Geklagt hatte ein Landwirt, der im September 2012 mit weiteren Land- und Forstwirten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde einen freiwilligen Landtausch von Flächen beantragt hatte. Die Behörde ordnete im Oktober 2013 die Ausführung dieses Landtausches an. Der Kläger bekam rund 61.000 Quadratmeter Fläche von den Tauschpartnern und gab knapp 58.000 Quadratmeter Fläche an sie ab. Als Ausgleich für Mehrzuführung zahlte er 815 Euro, für die Übernahme von Holzbeständen zusätzlich 2.785 Euro.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die erzielten Buchgewinne aus dem freiwilligen Landtausch anders als bei einer gesetzlich angeordneten Flurbereinigung beim Kläger zu steuerlichen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führen und erstellte einen entsprechenden Steuerbescheid. Den Einspruch des Klägers wies das Finanzamt zurück. Das Finanzgericht gab jedoch dem Kläger Recht, der argumentierte, der Buchgewinn sei mangels Realisierung eines Anschaffungs- und Veräußerungstatbestands nicht steuerbar. Daraufhin legte die Finanzverwaltung Revision ein. Der BFH wies diese als unbegründet zurück. Für den freiwilligen Landtausch gelten einkommensteuerrechtlich dieselben Folgen wie für Regelflurbereinigungs- und Baulandumlegungsverfahren. Der Austausch von Grundstücken im Rahmen eines freiwilligen Landtausches ist damit, soweit Wertgleichheit besteht, einkommensteuerrechtlich neutral. Der Umstand, dass der freiwillige Landtausch von den Beteiligten selbst beantragt wird, ändert daran nichts. ■

Sonderbetriebsvermögen – erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung sichern

Auf die Zeitpunkte der Übertragungen achten

Bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens können die Begünstigungen nach dem Erbschaftsteuergesetz nur dann gewährt werden, wenn die Wirtschaftsgüter gleichzeitig mit dem Anteil an der Personengesellschaft übertragen werden.

Bei einer Personengesellschaft kann neben dem gesamthänderisch gebundenen Betriebsvermögen steuerliches Sonderbetriebsvermögen vorliegen. Dazu zählen Wirtschaftsgüter, die einem oder mehreren der Gesellschafter zivilrechtlich gehören, aber unmittelbar der Gesellschaft dienen. Wird Sonderbetriebsvermögen durch Erbschaft oder Schenkung übertragen, räumt der Gesetzgeber eine weitgehende Befreiung von der Erbschaftsteuer ein, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht begünstigt ist eine isolierte Übertragung von Sonderbetriebsvermögen, wenn nicht zeitgleich auch ein Anteil an der Personengesellschaft weitergegeben wird. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus Juni 2020 klargestellt.

Im Streitfall ging es um eine vorweggenommene Erbfolge. Der Vater war alleiniger Kommanditist einer

GmbH & Co. KG. Außerdem war er Eigentümer eines Grundstücks, das er in das Sonderbetriebsvermögen der KG überführt hatte. Mit notarieller Vereinbarung vom 31.12.2013 übertrug der Vater seinem Sohn unentgeltlich durch Abtretung seinen Kommanditanteil an der KG. Die Beteiligten einigten sich im Vertrag auf eine Übertragung mit dinglicher Wirkung zum 01.01.2014, 00:01 Uhr, aus Haftungsgründen jedoch unter der aufschiebenden Bedingung einer Eintragung des Sohnes als Kommanditist der KG im Handelsregister. Diese Eintragung fand am 14.01.2014 statt. Mit demselben Vertrag übertrug der Vater seinem Sohn auch das Grundstück, welches dieser ebenfalls dem Sonderbetriebsvermögen zuordnete.

Bei der Festsetzung der Schenkungsteuer gewährte das Finanzamt eine Steuervergünstigung lediglich für den Anteil an der KG, jedoch nicht für das Grundstück, und setzte gegen den Sohn Schenkungsteuer in Höhe von 22.000 Euro an. Einspruch und Klage des Sohnes vor dem Finanzgericht hatten keinen Erfolg. Auch der BFH wies die Revision des Sohnes als unbegründet zurück. Die Schenkungsteuer entsteht im Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung. Bei Grundstücken ist die

Schenkungs bereits in dem Zeitpunkt ausgeführt, in dem die Auflassung beurkundet worden ist, der Schenker die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewilligt hat und der Beschenkte nach den getroffenen Vereinbarungen von der Eintragungsbewilligung Gebrauch machen darf. Im verhandelten Fall war das am 31.12.2013 der Fall. Eine steuerliche Vergünstigung für das Sonderbetriebsvermögen ist nur dann zu gewähren, wenn dieses zeitgleich mit dem Gesellschaftsanteil an der KG übertragen wird, so die Richter. Im verhandelten Fall fielen die Übertragungszeitpunkte aber zeitlich auseinander. ■

Unser Rat:

Wird eine Übertragung eines Gesellschaftsanteils unter eine aufschiebende Bedingung gestellt, ist darauf zu achten, dass der Vertrag hinsichtlich der Übertragung des Sonderbetriebsvermögens sicherstellt, dass dieses nicht vor diesem Ereignis bereits als geschenkt zu beurteilen ist.

Bundesfinanzhof legt Berechnungsgrundlagen fest

Doppelte Besteuerung von Renten im Fokus

Der bereits im Jahr 2005 eingeleitete Systemwechsel hin zur vollen Einkommensteuerverpflichtung von Renten und die für einen sehr langen Übergangszeitraum von 35 Jahren eingeführte Anpassungssystematik sind grundsätzlich verfassungsgemäß. Allerdings kann es im Einzelfall zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung der Altersbezüge kommen, urteilte der Bundesfinanzhof (BFH) im Mai 2021. Die Richter legten erstmals Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung einer möglichen doppelten Besteuerung fest, wiesen die Klagen zweier Steuerpflichtiger aber zurück.

Hintergrund der Debatte

Das Problem einer möglichen Doppelbesteuerung von Renten stellt sich seit 2005. Bis dahin unterlagen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus berufsständischen Versorgungswerken und der Alterssicherung der Landwirte nur mit einem geringen Anteil, dem sogenannten Ertragsanteil, der Einkommensteuer. Wer in die Rentenkasse eingezahlt hatte, hatte sein Einkommen und damit auch seinen Rentenbeitrag bereits versteuert. Rentner, die keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte hatten, zahlten in der Praxis daher nur sehr selten Einkommensteuer – anders als ehemalige Beamte und Empfänger von Betriebspensionen, die ihre Altersbezüge schon immer in voller Höhe versteuern mussten.

Um diese Ungleichheit zu beseitigen, schuf der Gesetzgeber das Alterseinkünftegesetz. Danach werden seit 2005 sowohl Renten als auch Pensionen grundsätzlich im jeweiligen Jahr der Rentenzahlung in voller Höhe der Einkommensteuer unterworfen. Im Gegenzug werden die während der aktiven Berufstätigkeit in die Rentenkasse eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge einkommensteuerlich freigestellt. Weil damals umfangreiche und komplizierte Nachberechnungen vermieden werden sollten, gibt es eine lange Übergangsphase: Seit 2005 sinkt jedes Jahr der Teil des Rentenbeitrags, der versteuert werden muss, bis dieser ab 2025 komplett steuerfrei ist. Im Gegenzug steigt seit 2005 Jahr für

Jahr der steuerpflichtige Teil der Rente. Ab 2040 sind die Renten voll steuerpflichtig.

Urteile mit richtungsweisender Argumentation

Der BFH entschied nicht über die Systematik der Umstellung an sich, sondern hatte zwei Einzelfälle zu beurteilen, in denen die Kläger sich durch die Versteuerung eines Teils ihrer Rente, die aus Beiträgen gespeist werden, die seinerzeit ebenfalls versteuert wurden, steuerlich doppelt belastet sahen. Nach Prüfung hat der BFH zwar beide Klagen abgewiesen, über die verhandelten Einzelfälle hinaus ist die Argumentation des BFH aber allgemein richtungsweisend.

Vergleichs- und Prognoserechnung erforderlich

Eine unzulässige doppelte Besteuerung liegt vor, wenn die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse kleiner ist als die Summe der aus dem bereits versteuerten Einkommen aufgebrauchten Rentenversicherungsbeiträge. Um das zu überprüfen, ist dem Gericht zufolge eine Vergleichs- und Prognoserechnung zum Tag des Renteneintritts durchzuführen. Dabei ist die jährliche Rentenzahlung mit der statistischen Lebenserwartung zu multiplizieren. Veränderungen des Preisniveaus bis zum Renteneintritt spielen keine Rolle, es gilt das Nominalwertprinzip.

Grundfreibetrag kein steuerfreier Rententeil

Zum steuerfreien Rententeil zählen nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die eines etwaig länger lebenden Ehegatten aus der Hinterbliebenenrente. Nicht in die Berechnung einfließen darf hingegen unter anderem der steuerliche Grundfreibetrag von aktuell 9.744 Euro. In dieser Abgrenzung liegt eine besondere Brisanz, denn die Finanzverwaltung hatte den Grundfreibetrag bisher stets berücksichtigt. Somit wird für viele Steuerpflichtige der steuerfreie Rentenbetrag geringer ausfallen als vom Fiskus bisher angenommen.



Folgen für künftige Rentnergeneration

Eine mögliche Doppelbesteuerung zeichnet sich nach der vom BFH vorgegebenen Berechnungsmethode insbesondere für zukünftige Rentner ab, für die der Rentenfreibetrag aufgrund der Übergangsregelung immer weiter abgeschmolzen wird, die aber in der Vergangenheit erhebliche Teile ihrer Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet haben. Nach Einschätzung des BFH könnten Männer häufiger von einer Doppelbesteuerung betroffen sein als Frauen, weil ihre statistische Lebenserwartung kürzer ist und sie im Alter damit weniger Rente steuerfrei beziehen können. Außerdem könnten Unverheiratete eher als Verheiratete betroffen sein sowie Selbständige häufiger als Arbeitnehmer. Erwartet wird, dass der Gesetzgeber auf das BFH-Urteil reagieren wird und die Übergangsregelung anpasst – voraussichtlich allerdings erst in der nächsten Legislaturperiode.

Private Renten nicht betroffen

Klargestellt hat der BFH auch, dass es bei Renten aus privaten Kapitalanlageprodukten außerhalb der Basisversorgung systembedingt keine Doppelbesteuerung geben kann. Entsprechend müssen diese Beitragszahlungen in der Ansparphase auch nicht steuerfrei gestellt werden. ■

Neue Verwaltungsanweisung soll Klarheit schaffen

Abgrenzungen zwischen Geldleistungen und Sachbezügen

Eine neue gesetzliche Definition, die bereits zum Jahresbeginn 2020 in Kraft getreten ist, hat bei vielen Arbeitgebern für erhebliche Verunsicherung gesorgt. Es geht dabei um die Frage, unter welchen Voraussetzungen Gutscheine und andere Vorteile, die einem Arbeitnehmer zusätzlich zum Barlohn gewährt werden, als lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich begünstigte Sachleistungen oder als nicht begünstigte Geldleistungen zu behandeln sind. Klarheit soll ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus April 2021 schaffen.

Zum Arbeitslohn gehören nicht nur Geldleistungen des Arbeitgebers, sondern auch alle Sachbezüge, die Arbeitnehmer darüber hinaus von ihren Arbeitgebern erhalten, also Einnahmen, die nicht in Geld bestehen. Die Unterscheidung ist bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte wichtig, weil bestimmte Sachbezüge lohnsteuer- und sozialabgabenfrei gewährt beziehungsweise in besonderen Fällen pauschal besteuert werden können. So räumt der Gesetzgeber Arbeitnehmern eine Freigrenze von derzeit 44 Euro im Monat ein, sofern der Sachbezug zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Ab 2022 soll diese Freigrenze auf 50 Euro angehoben werden. Außerdem haben Arbeitgeber die Möglichkeit, bestimmte Sachbezüge pauschal zu versteuern.

Zum 1. Januar 2020 wurden die gesetzlichen Grundlagen in einigen Punkten geändert. Jetzt stellt das BMF mit seiner Verwaltungsanweisung klar, wie in der Praxis zwischen Geldleistung und Sachbezug abzugrenzen ist.

Geldleistungen

Nach der gesetzlichen Definition gehören zu den Einnahmen in Geld auch alle

- zweckgebundenen Geldleistungen,
- nachträglichen Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate und
- anderen Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Jede Geldleistung des Arbeitgebers ist vom ersten Euro an steuerpflichtig, auch wenn sie zweckgebunden ist oder wenn anstelle von Geld ein Hilfszahlungsmittel oder Geldersatzmittel verwendet wird.

Begünstigte Sachleistungen

Folgende Sachbezüge sind laut BMF-Schreiben steuerlich begünstigt:

- die Gewährung von Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherungsschutz bei Abschluss einer Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitgeber,
- die Gewährung von Unfallversicherungsschutz, soweit bei Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann und die Beiträge nicht pauschal besteuert werden,
- die Gewährung von Papier-Essensgutscheinen, Restaurantschecks oder anderen Papier-Essensmarken und arbeitstäglichem Zuschüssen zu Mahlzeiten in Form digitaler Essensmarken.

Sonderfall Gutscheine und Geldkarten

Auch Gutscheine und Geldkarten können als Sachbezüge steuerlich begünstigt sein – allerdings nur dann, wenn

- sie zweckgebunden sind und
- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechneten und
- ab 2022 zusätzlich bestimmte Kriterien nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen.

Achtung: Wenn der Arbeitnehmer zunächst in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet, handelt es sich stets um eine Geldleistung in Form einer nachträglichen Kostenerstattung. Vom Arbeitgeber getragene Gebühren für die Bereitstellung und Aufladung von Gutscheinen und Geldkarten führen nicht zu einem zusätzlichen geldwerten Vorteil, sondern sind Betriebsausgaben des Arbeitgebers, ohne gleichzeitig Arbeitslohn des Arbeitnehmers zu sein.



Bezug zum Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz und die Nichtbeanstandungsregel für 2020 und 2021

Dass Gutscheine und Geldkarten für eine Begünstigung als Sachleistung Kriterien des ZAGs erfüllen müssen, hatte unter Arbeitgebern für große Verunsicherung gesorgt. Zwischenzeitlich haben sich Bund und Länder darauf verständigt, Gutscheine und Geldkarten für die Jahre 2020 und 2021 auch dann als begünstigten Sachbezug anzuerkennen, wenn die Kriterien des ZAGs nicht erfüllt sind. Der Anwendungserlass schreibt diese Übergangsregelung nun fest. Unternehmen haben damit bis Ende 2021 Zeit, sich auf die Gesetzesverschärfung einzustellen. Gleichzeitig geht der Erlass ausführlich darauf ein, in welchen Fällen diese Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach fallen nach den Kriterien des ZAGs solche Gutscheine oder Geldkarten unter die Sachzuwendungen, die unabhängig vom Betrag dazu berechneten, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette oder ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen. Als Beispiele werden genannt:

- wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel,
- shop-in-shop-Lösungen mit Hauskarte,
- Tankgutscheine eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle oder von einer Tankstellenkette zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den zugehörigen Tankstellen,
- ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein, wenn die Akzeptanzstellen aufgrund des Akzeptanzvertrags unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen,
- Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette (Verkauf und Versand durch den Online-Händler) berechneten, nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (wie etwa Amazon Marketplace) einlösbar sind,

- Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping-Centern, Malls und Outlet-Villages sowie
- „City-Cards“ und Stadtgutscheine.

Auch können Gutscheine oder Geldkarten steuerlich begünstigt sein, die dazu berechneten, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen. Dazu zählen Gutscheine oder Geldkarten, die begrenzt sind auf:

- den Personennah- und Fernverkehr einschließlich bestimmter Mobilitätsdienstleistungen wie die Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern, Car-Sharing oder E-Scootern,
- Kraftstoff oder Ladestrom für das Auto,
- Fitnessleistungen,
- Streamingdienste für Film und Musik,
- Zeitungen und Zeitschriften, einschließlich Downloads,
- Bücher, auch als Hörbücher oder Dateien, einschließlich Downloads,
- Beautykarten und Waren, die der Erscheinung einer Person dienen wie Bekleidung inklusive Schuhe und Accessoires.

Und noch ein weiterer Fall wird im BMF-Schreiben genannt: Gutscheine oder Geldkarten können begünstigt sein, wenn sie dazu berechneten, aufgrund entsprechender Akzeptanzverträge Waren oder Dienstleistungen ausschließlich für bestimmte soziale oder

andere steuerlich begünstigte Zwecke im Inland zu beziehen. Darunter fallen:

- Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Essensgutscheine, Restaurantschecks und arbeitstäglichem Zuschüssen zu Mahlzeiten in Form digitaler Essensmarken,
- Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen und
- Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen.

Nicht um eine Zweckkarte handelt es sich bei Gutscheinen, deren Einsatzbereich nicht hinreichend bestimmt eingegrenzt sind.

Kein Warenbezug, keine steuerliche Begünstigung

Stets als Geldleistung zu behandeln sind Gutscheine und Geldkarten, die

- über eine Barauszahlungsfunktion verfügen,
- über eine eigene IBAN verfügen oder
- für Überweisungen, zum Beispiel Paypal, oder für den Erwerb von Devisen verwendet oder als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

Ab dem 1. Januar 2022 stellen Geldkarten in Form von Prepaid-Kreditkarten eine Geldleistung dar, wenn sie mit überregionaler Akzeptanz ohne Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Allein die Begrenzung der Anwendbarkeit auf das Inland ist für die Annahme eines Sachbezugs nicht ausreichend.

Zuflusszeitpunkt

Der Zufluss beim Arbeitnehmer erfolgt bei Gutscheinen, die bei Dritten einzulösen sind, im Zeitpunkt der Hingabe beziehungsweise bei Geldkarten im Zeitpunkt der Aufladung. Bei einem beim Arbeitgeber einzulösenden Gutschein liegt ein Zufluss erst im Zeitpunkt der Einlösung vor. ■

Hinweise / Aktuelles

Kurzarbeit

Zugangserleichterungen verlängert

Die bis zum 31. Dezember 2021 gewährten Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld gelten auch für die Betriebe, die bis zum 30. September 2021 (bisher 30. Juni 2021) Kurzarbeit eingeführt haben. Außerdem werden dem Arbeitgeber die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitsausfälle vom 1. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 in voller Höhe und vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 50 Prozent in pauschalierter Form erstattet, wenn der Betrieb bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt hat. Einschränkungen gibt es, wenn ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.

Agentur für Arbeit verschärft Urlaubsanrechnung

Rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 wird die Agentur für Arbeit den nicht verplanten Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit wieder einfordern. Davon hatte sie seit Beginn des Jahres 2021 abweichend vom Gesetzeswortlaut abgesehen. Besteht bereits eine Urlaubsplanung für das Jahr 2021, zum Beispiel in Form einer Urlaubsliste oder von Betriebsferien, muss der Urlaub nicht vorrangig zur Vermeidung von Kurzarbeit eingebracht werden. Hinsichtlich des Resturlaubs aus dem Vorjahr gilt: Ist eine Übertragung in das laufende Jahr arbeits- und tarifvertraglich möglich, ist der Resturlaub zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Arbeitgeber und Angestellte haben den Antritt dieses bisher nicht verplanten Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die vorrangigen Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen vor. Kann der Resturlaub nicht in das laufende Jahr übertragen werden, sind die Urlaubsansprüche zwingend zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres einzubringen.

Abgabe einer Steuererklärung bei Bezug von Kurzarbeitergeld

Wer in einem Kalenderjahr mehr als 410 Euro an Kurzarbeitergeld oder anderen Lohnersatzleistungen bezogen hat, ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Was viele Empfänger von Kurzarbeitergeld nicht wissen: Ihnen könnte eine Steuernachzahlung drohen. Denn das Kurzarbeitergeld ist wie das Arbeitslosengeld, das Elterngeld und andere Lohnersatzleistungen zwar steuerfrei, kann aber dennoch die Steuerlast bei der Einkommensteuer erhöhen. Grund hierfür ist der sogenannte Progressionsvorbehalt. Bei der Veranlagung ermittelt das Finanzamt zunächst den Tarif, der auf die Summe aller Einkünfte einschließlich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einnahmen anzuwenden wäre. Mit diesem Steuersatz werden dann anschließend lediglich die Einkünfte ohne die steuerfreien, dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einnahmen besteuert. Innerhalb der sogenannten Progressionszone des Steuertarifs wird dadurch auf die steuerpflichtigen Einkünfte ein höherer Steuersatz angewendet als das ohne Lohnersatzleistungen der Fall wäre. Da der Progressionseffekt nicht auf Monatsbasis, sondern nur für das gesamte Veranlagungsjahr zu ermitteln ist, verlangt die Finanzverwaltung die Einreichung einer Einkommensteuererklärung. Ob eine Nachzahlung droht, hängt vom Einzelfall ab, zum Beispiel davon, wie lange die Kurzarbeit gedauert hat und zu wieviel Prozent Kurzarbeit geleistet wurde. Außerdem spielen bei der Steuerberechnung viele andere Faktoren eine Rolle, zum Beispiel, inwieweit Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen und so weiter abgezogen werden können. ■



Corona-Hilfen bis Ende September 2021 verlängert

Überbrückungshilfe III Plus

Die Bundesregierung verlängert die Corona-Überbrückungshilfen für Unternehmen und Soloselbstständige um drei Monate bis zum 30. September 2021 (Überbrückungshilfe III Plus). Neu ist die sogenannte Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Die bisherige Neustarthilfe wird ebenfalls bis zum 30. September 2021 als Neustarthilfe Plus weitergeführt.

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III wird mit dem neuen Programm Überbrückungshilfe III Plus umgesetzt, das inhaltlich weitestgehend deckungsgleich mit der bisherigen Überbrückungshilfe III ist. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch prüfende Dritte über das Coronaportal des Bundes beantragt.

Restart-Prämie

Neu ist die Restart-Prämie: Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten.

Sie erhalten auf die Differenz zwischen den tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 und den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Ab Oktober 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

Anwaltskosten

Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für einige insolvenzabwendende Restrukturierungen von Unternehmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit.

Neustarthilfe Plus

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bisher maximal 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro erhalten.

Eine Antragstellung für die Hilfen soll nach Anpassung des Programms möglich sein. Bis wann die Antragsfrist läuft, ist noch unbekannt. Die Härtefallhilfen der Länder sollen im Gleichklang mit der Überbrückungshilfe bis Ende September 2021 verlängert werden. ■

Gemischt genutzte Gebäude

Aufteilung der Vorsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2016 entschieden, dass bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge für gemischt genutzte Gebäude in der Regel der objektbezogene Flächenschlüssel eine präzise Berechnungsmethode darstellt, sofern die den verschiedenen Zwecken dienenden Flächen miteinander vergleichbar sind. Was aber, wenn sich die Flächen wegen erheblicher Ausstattungsunterschiede nicht miteinander vergleichen lassen? Darüber hat der BFH mit Urteil aus November 2020 entschieden.

Im Streitfall hatte die Klägerin einen gemischt genutzten Gebäudekomplex errichtet, der aus einem steuerpflichtig verpachteten Supermarkt und einer steuerfrei vermieteten Senioren-Wohnanlage bestand. Da bei gemischt genutzten Gebäuden ein Vorsteuerabzug nur soweit zulässig ist, wie sich die Eingangsleistungen steuerpflichtigen Ausgangsleistungen zuordnen lassen, teilte sie in den Steuerklärungen die Vorsteuern nach dem Flächenschlüssel auf. Das Finanzamt reduzierte den abziehbaren Anteil der Vorsteuer von 37 Prozent auf nur noch 34 Prozent. Mit dem Einspruch machte die Klägerin geltend, wegen der stark unterschiedlichen Ausstattung der Gebäude sei die Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel vorzunehmen, wodurch 48,27 Prozent der Vorsteuer abziehbar wären. Ihr Einspruch und eine Klage vor dem Finanzgericht hatten jedoch keinen Erfolg. Der BFH bestätigte seine frühere Rechtsprechung, dass im Regelfall der objektbezogene Flächenschlüssel für die Vorsteueraufteilung anzuwenden ist. Bestehen aber erhebliche Unterschiede

in der Ausstattung der den verschiedenen Zwecken dienenden Räume, sind die Vorsteuerbeträge nach einem objektbezogenen Umsatzschlüssel aufzuteilen. Bei zeitlich abwechselnder Nutzung derselben Flächen kann auch eine Aufteilung nach Nutzungszeiten erforderlich sein. Anzuwenden ist der Flächenschlüssel nur, wenn er präziser ist als ein Umsatzschlüssel – und zwar nicht nur präziser als der Gesamtumsatzschlüssel, sondern auch präziser als ein objektbezogener Umsatzschlüssel. ■

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage!



www.lbv-net.de



Fernverkäufe, One-Stop-Shop und fiktive Lieferketten

Neue Umsatzsteuerregeln für den E-Commerce

Zum 1. Juli 2021 hat sich die Umsatzbesteuerung im grenzüberschreitenden Versandhandel zwischen Unternehmen und Privatkunden (B2C) grundlegend geändert. Dabei wurde auch die Geringfügigkeitsschwelle EU-weit vereinheitlicht. Außerdem können Unternehmer ihre im EU-Ausland steuerpflichtigen Fernverkäufe nunmehr zentral über einen One-Stop-Shop melden und abrechnen.

Versandhandel wird zum Fernverkauf

Die bisherige Versandhandelsregelung im Umsatzsteuergesetz ist komplett neu formuliert worden. Der Gesetzgeber spricht nicht mehr vom Versandhandel, sondern vom Fernverkauf. Ein Fernverkauf liegt vor, wenn

- ein Gegenstand an einen Nichtunternehmer geliefert wird,
- die Ware dabei entweder grenzüberschreitend innerhalb der EU (innergemeinschaftlicher Fernverkauf) oder aus dem Drittland in ein EU-Mitgliedstaat (Fernverkauf aus Drittland) transportiert wird und
- der Transport durch den Lieferanten veranlasst wird.

Bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen wird die Umsatzsteuer grundsätzlich dort fällig, wo sich der Gegenstand am Ende des Transports befindet. Ausnahme: Der Händler bleibt mit seinen Umsätzen unter einer Geringfügigkeitsschwelle. Seit dem 1. Juli gilt eine EU-weit einheitliche Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro pro Jahr.

Vielen kleineren Unternehmen mit nur geringen Auslandsumsätzen blieb es in der Vergangenheit erspart, sich im Ausland umsatzsteuerlich registrieren zu müssen, da es bislang in den EU-Staaten unterschiedliche und zum Teil relativ hohe nationale Lieferschwellen gab. In Österreich lag die Grenze etwa bei 35.000 Euro pro Jahr, in den Niederlanden sogar bei 100.000 Euro. Die neue einheitliche Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro gilt für sämtliche Fernverkäufe innerhalb der gesamten EU, so dass zukünftig mehr Unternehmer als bislang im Ausland Umsätze versteuern müssen. Zur Vereinfachung wurde ein besonderes Besteuerungsverfahren eingeführt: der sogenannte One-Stop-Shop.

Die Neuregelung des Fernverkaufs gilt nicht für die Lieferung von

- Fahrzeugen,
- Gegenständen, die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert geliefert werden (Werklieferungen),
- Gegenständen, auf die die Differenzbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird.

Die Einführung der neuen Umsatzsteuerregeln mitten im laufenden Kalenderjahr ist von Fachverbänden stark kritisiert worden. Lange war unklar, wie die Neuregelung in der Praxis umzusetzen ist. Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium unter anderem klargestellt, dass eine zeitanteilige Aufteilung der neuen Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro im Kalenderjahr 2021 nicht vorzunehmen ist.

One-Stop-Shop: Auslandsumsätze einfacher versteuern

Um die Versteuerung der Umsätze im Ausland zu erleichtern, bietet der Gesetzgeber ein spezielles Besteuerungsverfahren an, den One-Stop-Shop (OSS). Inländische Unternehmer können damit die in den übrigen Mitgliedstaaten der EU geschuldete Umsatzsteuer zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklären und zahlen. Das Amt leitet die Steuerzahlungen an die EU-Länder weiter.

Die Idee einer zentralen Anlaufstelle ist nicht neu: Bereits seit 2015 können Unternehmer im EU-Ausland geschuldete Umsatzsteuerbeträge über das BZSt abführen – allerdings nur für an Privatpersonen auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen und Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen. Die bisher als Mini-One-Stop-Shop bezeichnete Lösung ist zum 1. Juli 2021 um andere Anwendungsfälle erweitert und in One-Stop-Shop umbenannt worden. So können Unternehmer nun auch die Umsatzbesteuerung für innergemeinschaftliche Fernverkäufe über den OSS abwickeln. Alternativ besteht wie bisher die Möglichkeit, sich in den jeweiligen EU-Ländern steuerlich zu registrieren. Zu den weiteren Anwendungsfällen, bei denen der OSS genutzt werden kann, zählen alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu besteuern sind, beispielsweise Veranstaltungsleistungen oder Personenbeförderungsleistungen. Die Teilnahme am OSS muss beim BZSt im Vorwege elektronisch beantragt werden. Wer bereits das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren genutzt hat, braucht keine neue Registrierung. Die Teilnahme am OSS ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten möglich.

Unternehmer, die ihre Ware über den Online-Versandhändler Amazon verkaufen und dabei das Programm „Pan-Europäischer Versand durch Amazon“ (Pan-EU) nutzen, sollten beachten, dass bei diesem Verfahren Amazon berechtigt ist, die Ware umzulagern und in anderen EU-Staaten zu deponieren. Wird die Ware aus einem Lager in Deutschland zum Beispiel in ein Warenlager in Tschechien verlagert, liegt ein innergemeinschaftliches Verbringen vor, das vom OSS-Verfahren ausgenommen ist. Trotz der Neuregelung beim Fernverkauf ist der Unternehmer in diesem Fall weiterhin in anderen Mitgliedstaaten registrierungspflichtig.

Import-One-Stop-Shop

Das Verfahren Import-One-Stop-Shop richtet sich an Unternehmer, die Fernverkäufe aus einem Drittland tätigen, wenn der Sachwert der Sendung 150 Euro nicht übersteigt. Der Unternehmer kann die ausgeführten Umsätze in einer Steuererklärung zentral an das BZSt übermitteln.

Wahlrecht für Einfuhr von Sendungen bis 150 Euro

Bei Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro können unter bestimmten Umständen Post- und Paketdienstleister die Einfuhranmeldung

abgeben. Bei Auslieferung muss der Postdienstleister dann die Einfuhrumsatzsteuer beim Empfänger kassieren. Da die Dienstleister nicht nur Mehraufwand haben, sondern auch in Haftung genommen werden können, ist fraglich, ob dieses Verfahren in der Praxis zur Anwendung kommt.

Abschaffung der 22 Euro-Freigrenze bei der Einfuhrumsatzsteuer

Die Freigrenze für Einfuhren von 22 Euro ist mit Wirkung zum 30. Juni 2021 abgeschafft worden.

Fiktion einer Lieferkette: Online-Marktplatz wird zum Steuerschuldner

Eine weitere Neuerung betrifft die Betreiber von Online-Marktplätzen. In der Vergangenheit kam es vor, dass Händler aus Drittländern über Online-Marktplätze steuerpflichtige Lieferungen nach Deutschland oder in andere EU-Länder ausführten, ohne sich zu registrieren und ordnungsgemäß Umsatzsteuer abzuführen. Nach Schätzungen entgingen dem Fiskus EU-weit dadurch 300 Milliarden Euro jährlich. Die Marktplatzbetreiber konnten sich bisher relativ leicht der Haftung entziehen. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zum 1. Juli 2021 wurde die Marktplatzhaftung dadurch verschärft, dass nunmehr für bestimmte Fälle unterstellt wird, dass es zwischen dem Händler im Drittland, der die Ware verkauft, dem Marktplatzbetreiber und dem Endkunden eine Lieferkette gibt. Der Fiskus behandelt den Vorgang so, als hätte der Marktplatzbetreiber die Ware selbst erworben und dann weiterverkauft, obwohl dieser in der Realität nur die elektronische Schnittstelle für den Handel zur Verfügung stellt. Diese Lieferkettenfiktion gilt nur für Lieferungen von Gegenständen an einen privaten Endkunden, wenn die Beförderung oder Versendung in der EU beginnt und endet, sowie bei Lieferungen aus einem Drittland mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro. ■

Kurzmeldung

Kassen: Mitteilungspflicht ausgesetzt

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme bestimmte Informationen über das verwendete System zu übermitteln. Laut Abgabenordnung soll dies mit einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erfolgen. Da ein solcher Vordruck bisher nicht vorliegt, ist laut Bundesfinanzministerium vorerst von einer Mitteilung abzusehen. Eine elektronische Übermittlungsmöglichkeit soll 2023 zur Verfügung stehen. ■

Baustein für einen klimaneutralen Gebäudesektor bis zum Jahr 2045

Biomassestrategie KielRegion



Ziel der „Biomassestrategie KielRegion“ ist es, zu untersuchen, welchen Anteil die Biomasse zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäude- und Industriesektors übernehmen kann. Mit der Projektleitung wurde die Treurat und Partner Unternehmensberatungsgesellschaft aus dem LBV Unternehmensverbund beauftragt.

Die Landeshauptstadt Kiel bildet gemeinsam mit den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön die KielRegion. Gemeinsames Ziel ist es, bis spätestens zum Jahr 2045 eine treibhausgasneutrale Energieversorgung aufzubauen. Eine Herausforderung dieses Transformationsprozesses stellt die Wärmewende dar. Mit der Wärmewende wird der Anpassungsprozess des Gebäudesektors und des Industriesektors (Prozessenergie) hin zur Klimaneutralität bezeichnet. Der Gebäudebestand, so sehen es die Klimaschutzziele der EU, des Bundes und des Landes vor, soll bis zum Jahr 2045 nahezu klimaneutral sein.

Neben der Sanierung der Gebäudehülle und der Erhöhung der Effizienz in der Prozessenergie für die Industrie liegt ein Schlüssel für die Erreichung dieses Ziels im Einsatz von CO₂-neutralen Energieträgern wie Sonne, Geothermie, Wind und Biomasse. Die erforderliche Substitution fossiler Energieträger durch regenerative Energieträger ist nur durch den Einsatz und die Kombination unterschiedlicher Technologien auf Basis verschiedener regenerativer Energieträger möglich.

Ziel der „Biomassestrategie KielRegion“ ist es, zu untersuchen, welchen Anteil die Biomasse zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäude- und Industriesektors übernehmen kann. Erste Abschätzungen haben ergeben, dass insbesondere in den ländlich geprägten Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön ein Potenzial an Biomasse-Vorkommen in Form von Gülle und Mist, agrarindustriellen Reststoffen (zum Beispiel aus der Lebensmittelproduktion), Bioabfall, Klärschlamm, aber auch Knickhölzern, Altholz und anderen Biomassen besteht, das für die Energieerzeugung genutzt werden kann.



Anhand von Modellprojekten sollen auch innovative Verwertungsverfahren und Technologien identifiziert und deren Skalierbarkeit geprüft werden. Soweit es für die Anwendung der Technologien notwendig ist, sollen für diese die jeweiligen Vorkommen der Biomasse-Fractionen lokal ermittelt werden.

Der gewählte ganzheitliche Untersuchungsansatz bietet die Chance, die Stadt-Land-Beziehung in der KielRegion auf die konkreten energetischen Potentiale zu untersuchen und Stellschrauben zu identifizieren, wie diese Potentiale natur- und umweltverträglich, wirtschaftlich und im Sinne der Region gehoben werden können. Dabei spielt auch die Nutzung von regionalen biogenen Reststoffen, insbesondere von bisher noch nicht genutzten oder technisch schwer nutzbaren Fraktionen, eine Rolle.

Dabei sollen Zielkonflikte, zum Beispiel hinsichtlich der Nahrungsmittelproduktion und des Umwelt-, Natur- und Bodenschutzes, berücksichtigt werden. Diese möglichen Zielkonflikte werden unmittelbar bei der Erstellung der Biomassestrategie mit verschiedenen Interessengruppen abgestimmt. Hierbei werden neben landwirtschaftlichen Betrieben auch Umwelt- und Naturschutzverbände eingebunden, um mögliche Zielkonflikte zu identifizieren und zu berücksichtigen. Ziel ist ein ganzheitlicher Ansatz, der pragmatische und nachhaltige Lösungen beinhaltet.

Mit der Entwicklung einer Biomassestrategie für die KielRegion hat die Landeshauptstadt Kiel zusammen mit den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön die Treurat und Partner Unternehmensberatungsgesellschaft beauftragt. Treurat und Partner wird zusammen mit der IZES gGmbH aus Saarbrücken die Strategie entwickeln und ein regionales Netzwerk aufbauen. ■



Ansprechpartner zur Biomassestrategie KielRegion ist Gerrit Müller-Rüster von Treurat und Partner, der das Projekt leitet.

Niemannsweg 109 • 24105 Kiel
0431 - 5936-373
gmueller-ruester@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de

Wir stellen aus!



02.09. bis 05.09.2021



16.09. bis 19.09.2021

Erfolgreiche Abschlussprüfungen 2020/21

Im Prüfungszeitraum 2020/21 haben folgende 52 Auszubildende aus dem LBV Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten sowie zwei Auszubildende die Prüfung zur Kauffrau für Büromanagement absolviert. Neun Steuerfachangestellte haben sich zur/zum Steuerfachwirt/in qualifiziert und eine Steuerfachwirtin zur Fachassistentin Lohn und Gehalt. Eine Steuerfachwirtin und

drei Steuerfachangestellte haben sich zur Fachassistentin Land- und Forstwirtschaft qualifiziert. Land & Wirtschaft gratuliert allen Absolventinnen und Absolventen zu ihrer erfolgreich bestandenen Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

(Namen in alphabetischer Reihenfolge, in Klammern der jeweilige Ausbildungsort)

Steuerfachangestellte/r

Aizhamal Amatova (Kiel)
Magnus Evan Anderwald (Heikendorf)
Ümit Bakan (Neumünster)
Lena Charlotte Beckenbach (Neumünster)
Lena Becker (Eckernförde)
Britta Böge (Meldorf)
Lotta Büinz (Rendsburg)
Jennifer Sheralie Büsching (Hildesheim)
Lara Bunge (Bad Segeberg)
Jörn Butenschön (Heikendorf)
Batuhan Cet (Hildesheim)
Michelle Cordsen (Eckernförde)
Frauke Daners (Eutin)
Dennis Diercks (Bad Oldesloe)
Jessica Erni (Uetersen)
Celine Fesser (Bernau)
Inken-Cornelia Friedrichsen (Husum)
Indra Gieseler (Marne)
Alina Glusa (Hamburg-Vierlande)
Willi Hagen (Röbel)
Saskia Heinrich (Bad Oldesloe)

Torben Hinrichsen (Husum)
Maximilian Lennart Hobusch (Hamburg-Vierlande)
Robin Horns (Henstedt-Ulzburg)
Chantal Ibscher (Rathenow)
Mariesa Jäger (Marne)
Rosa Carol Lynn Kersten (Ahrensburg)
Thies-Bennet Krahl (Westerland)
Adrian Lamp (Eutin)
Christian Lemp (Hildesheim)
Mandy Meyland (Eutin)
Jessica Michlke (Bad Segeberg)
Lilia Miller (Bad Oldesloe)
Sönke Möllgaard (Flensburg)
Leonid Pascenco (Hildesheim)
Laura Petersen (Leck)
Borislava Popova (Kiel)
Mona Rau (Mölln)
Sabine Reinhold (Bad Segeberg)
Franziska Renger (Altentreprow)
Marie-Claire Rey (Süderbrarup)

Anna-Lena Röhrs (Bad Segeberg)
Marcel Silz (Reinbek)
Lina Schauland (Leck)
Meike Stolz (Heide)
Leonie Strich (Bad Segeberg)
Levke Thomsen (Husum)
Patricia Waltje (Husum)
Sophie Wagner (Kiel)
Svenja Westphalen (Elmshorn)
Anton Zakharov (Rostock)
Linda-Ann Zöltzsch (Schleswig)

Kauffrau für Büromanagement

Emilia Arbatow (Rostock)
Elena Kerrin Baustmann (Schwentinental)

Steuerfachwirt/in

Lennart Calsen (Meldorf)
Irina Holzer (Kiel)
Laura Marie Köster (Preetz)
Stefanie Muske (Röbel)
Lena Petersen (Leck)
Dennis Riegert (Heide)
Neele Strutz (Elmshorn)
Elvira Wilm (Kiel)
Paul Lukas Wurr (Bad Segeberg)

Fachassistentin Lohn und Gehalt

Claudia Kühl (Heide)

Fachassistentin Land- und Forstwirtschaft

Daniela Frank (Bad Segeberg)
Louisa Jürgensen (Flensburg)
Levke Möllgaard (Flensburg)
Wenke Thomsen (Flensburg)

Der LBV Unternehmensverbund bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden und ist seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärterinnen und -anwärter bei uns ihre berufliche Zukunft. Interesse an einer Ausbildung? Für das kommende Ausbildungsjahr sind noch einzelne Plätze frei! Alle Informationen zu den Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten unter www.deine-zukunft-stuern.de.

Vorstand, Delegiertenausschuss und Geschäftsführung

Veränderungen in den Führungsgremien des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

Wechsel an der Spitze des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes: Hilmar Kellinghusen, bislang Vorsitzender des Delegiertenausschusses, übernimmt das Amt des Vorstandsvorsitzenden von Friedrich Bennemann. Gesa Kohnke-Bruns wird Vorsitzende des Delegiertenausschusses und Dr. Hauke Schmidt verstärkt die Geschäftsführung.

Nach mehr als 25 Jahren ehrenamtlicher Arbeit für den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband ist der Vorstandsvorsitzende Friedrich Bennemann aus den Gremien des Buchführungsverbandes ausgeschieden. Für eine Wiederwahl stand der Landwirt aus dem Kreis Schleswig-Flensburg nach Erreichen der Altersgrenze nicht mehr zur Verfügung. In seiner Sitzung am 28. April 2021 wählte der Delegiertenausschuss Hilmar Kellinghusen zu seinem Nachfolger.

20 Jahre Vorstandsvorsitz

Bereits zwei Jahre nach seiner Wahl in den Delegiertenausschuss wurde Friedrich Bennemann 1997 in den Vorstand des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes gewählt. 2001 übernahm er das Amt des Vorstandsvorsitzenden.



Friedrich Bennemann

In seine Amtszeit fielen weitreichende Veränderungen in der Organisation des LBV Unternehmensverbundes und eine äußerst erfolgreiche Entwicklung, insbesondere der Tochtergesellschaften. Bennemann hat als Vorstandsvorsitzender die Visionen und strategischen Ausrichtungen des Delegiertenausschusses, des Vorstandes, der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten mitgetragen – mit dem Ergebnis, dass der LBV Unternehmensverbund heute so gut aufgestellt ist wie zu keinem anderen Zeitpunkt in seiner 100-jährigen Geschichte. So hat sich unter anderem die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im LBV Unternehmensverbund während seiner Amtszeit auf heute mehr als 2.000 um fast 50 Prozent erhöht.

Große Anerkennung für sein mehr als zwanzigjähriges, ehrenamtliches Engagement für den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband gilt auch Albrecht Wendt aus dem Landkreis Vorpommern-Rügen. Wendt war seit 2001 Mitglied des Delegiertenausschusses, bevor er 2013

in den Vorstand gewählt wurde. Auch seine turnusmäßige Amtszeit endete in diesem Jahr. Wendt stand aus Altersgründen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Vorstand auf acht Personen erweitert

Erneut als Vorstand bestätigt wurde nach Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode Sönke Rösch aus dem Kreis Steinburg. Weitere turnusgemäße Wahlen standen nicht an, jedoch beschloss der Delegiertenausschuss, den Vorstand auf acht Mitglieder zu erweitern. Neu in den Vorstand wählte er Frank Lenschow aus dem Kreis Nordwestmecklenburg, seit 1999 Delegierter und seit acht Jahren stellvertretender Vorsitzender des Delegiertenausschusses, und Ralph Friederichsen aus dem Kreis Ostholstein, seit zwei Jahren Delegierter des Buchführungsverbandes.



Frank Lenschow



Ralph Friederichsen

Neuer Vorstandsvorsitzender für konstruktive Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt

Der neue Vorstandsvorsitzende Hilmar Kellinghusen kennt die Gremienarbeit im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband bereits seit vielen Jahren. 1994 wurde er Delegierter des Verbandes, vor elf Jahren übernahm er den Vorsitz des Delegiertenausschusses. Kellinghusen bewirtschaftet im Kreis Rendsburg-Eckernförde einen Betrieb, der auf Ackerbau und Forstwirtschaft spezialisiert ist. Er setzt in seinem neuen Amt auf offene Kommunikation und eine vertrauensvolle, konstruktive Zusammenarbeit von Delegiertenausschuss, Vorstand und hauptamtlicher Geschäftsführung. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband und seine Tochtergesellschaften stünden vor großen Herausforderungen, um den Mitgliedern und Mandanten auch künftig bedarfsgerechte, moderne Leistungen und Beratungsangebote zu bieten, sagte Kellinghusen.



Hilmar Kellinghusen

Delegiertenausschuss wählt seinen neuen Vorsitz

Durch den Wechsel von Hilmar Kellinghusen und Frank Lenschow aus dem Delegiertenausschuss in den Vorstand des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes musste der Delegiertenausschuss seinen Vorsitz neu bestimmen.



Gesa Kohnke-Bruns

Zur neuen Ausschussvorsitzenden wählten die Delegierten Gesa Kohnke-Bruns aus Hamburg, ihr Stellvertreter wurde Karsten Dudziak aus dem Kreis Mecklenburgische Seenplatte.



Karsten Dudziak

Geschäftsführung: Dr. Schmidt kommt, Dr. Habersaat wechselt Funktion

Neben den Veränderungen in den ehrenamtlichen Gremien gibt es auch eine Neuaufstellung der hauptamtlichen Geschäftsführung: Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wählte der Delegiertenausschuss Dr. Hauke Schmidt zum Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes.



Dr. Hauke Schmidt

Nach seinem Studium der Agrarwissenschaften und der Promotion ist Dr. Schmidt 2004 in den LBV Unternehmensverbund eingetreten. 2007 hat er das Steuerberaterexamen abgelegt und fünf Jahre später das Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert. Dr. Schmidt ist seit 2013 Mitglied der Geschäftsführung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungstochtergesellschaft Treurat und als Kanzleileiter im Beratungszentrum Kiel tätig. Zur Geschäftsführung der SHBB Steuerberatungsgesellschaft gehört er seit dem 1. Januar 2021.

Den laufenden Geschäftsbetrieb des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes wird Dr. Schmidt künftig gemeinsam mit Dr. Willi Cordts und Maik Jochens führen. Ausgeschieden aus der Geschäftsführung ist Dr. Marc Habersaat, der zukünftig die Funktion des Justizars im LBV Unternehmensverbund übernimmt. ■

Zitat
Der Steuerzahler: Das ist jemand, der für den Staat arbeitet, aber keine Beamtenprüfung ablegen muss.

Ronald Reagan, Schauspieler, Politiker, 40. Präsident der USA, 1911 – 2004

Steuertermine Juli bis September 2021		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	12.07.	12.07.
Umsatzsteuer	10.08.	13.08.
	10.09.	13.09.
Lohnsteuer	12.07.	15.07.
Kirchensteuer	10.08.	13.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Gewerbesteuer	16.08.	19.08.
Grundsteuer	16.08.	19.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer • TITELBILD: H. Dietrich Habbe
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2021
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de